



**GEMEINDE  
RIGGISBERG**

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

## **Marktordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg**

Genehmigt vom Gemeinderat

24. März 2014

Inkraftsetzung

1. Juli 2014

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern \*)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen \*)
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg
- Gemeindeschreiberei Riggisberg

\*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Gestützt Art. 11 Abs. 4 des Polizeireglements der Gemeinde Riggisberg erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Riggisberg folgende

## Marktordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg

### Artikel 1

#### Märkte

In der Einwohnergemeinde Riggisberg werden jährlich folgende Märkte abgehalten, welche dieser Marktordnung unterstellt sind:

- a) immer am letzten Freitag im April
- b) immer am letzten Freitag im Oktober
- c) andere Märkte, sofern sie nicht im Rahmen eines Vereinsanlasses stattfinden

#### Gemeinderat

### Artikel 2

Strassen und Plätze

<sup>1</sup> Das Marktwesen untersteht dem Gemeinderat, welcher auch die Strassen und Plätze bestimmt, auf denen der Markt abgehalten wird.

Wahl Marktchef/in

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt einen Marktchef bzw. eine Marktchefin und beauftragt ihn bzw. sie mit der Vorbereitung und der Durchführung des Marktes.

Tarife

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Rahmen des genehmigten Tarifs die Standgelder und Gebühren im Anhang 1 dieser Marktordnung fest.

#### Marktchef/in

### Artikel 3

Marktpolizei

<sup>1</sup> Der Marktchef bzw. die Marktchefin teilt die Standplätze ein, kassiert die Gebühren ein und übt eine allgemeine Kontrolle aus. Er bzw. sie hat alle vorschriftswidrigen Tatbestände anzuzeigen.

Fleischschau/  
Lebensmittelkontrolle

<sup>2</sup> Zusammen mit den Lebensmittelkontrolleuren überwacht der Marktchef bzw. die Marktchefin die Einhaltung der gewerblichen und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.

Administration

<sup>3</sup> Der Marktchef bzw. die Marktchefin ist für die administrativen Arbeiten (inkl. Werbung) des Marktes zuständig.

## **Zulassung**

### **Artikel 4**

Bewilligung

<sup>1</sup> Wer auf dem Markt Waren verkaufen will, bedarf einer Bewilligung des Marktchefs bzw. der Marktchefin.

Gesuche

<sup>2</sup> Gesuche für die Teilnahme am Markt sind dem Marktchef bzw. der Marktchefin rund 2 Monate vor dem Markt einzureichen.

Vorrang

<sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der Bewerber das Platzangebot, erhalten in der Regel zuerst die bisherigen Teilnehmenden eine Zusage. Bei der Erteilung weiterer Bewilligungen gelten folgende Kriterien: Regionale Angebote, Standgrösse, Angebote die den Riggisberger Markt am besten ergänzen, Eingang der Gesuche.

## **Marktstände**

### **Artikel 5**

Zuweisung  
Plätze

<sup>1</sup> Standplätze dürfen nur an den durch den Marktchef bzw. die Marktchefin zugewiesenen Standort aufgestellt werden.

Sicherheit

<sup>2</sup> Die Auslage der Ware darf den Einsatz von Notfalldiensten nicht beeinträchtigen. Zudem sind Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

## **Marktteilnehmende**

### **Artikel 6**

Anschrift

<sup>1</sup> Alle Stände sind mit Name und Wohnort des Inhabers gut sichtbar anzuschreiben.

Auslage

<sup>2</sup> Die Waren sind sauber und ansehnlich anzubieten. Die Verkaufspreise sind anzuschreiben.

<sup>3</sup> Betreffend der Bezeichnung der Herkunft, Sortierung und Qualität sowie bezüglich Verpackung und Aufmachung der dargebotenen Ware, gelten die eidgenössischen und kantonalen lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.

Lebensmittel

<sup>4</sup> Lebensmittel jeder Art sind vor Verunreinigung zu schützen. Es gelten die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.

<sup>5</sup> Die Marktteilnehmenden haben betreffend ihren Ständen für die Erfüllung von Abs. 1 – 5 selber besorgt zu sein.

**Marktzeiten****Artikel 7**

Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Die Märkte finden grundsätzlich von 9.00 – 17.00 Uhr statt.

Anlieferung/  
Aufbau

<sup>2</sup> Die Warenauffuhr darf frühestens 3 Stunden vor Marktbeginn erfolgen. Die Stände werden frühestens um 17.00 Uhr wieder weggeräumt.

Reinigung/  
Abfall

<sup>4</sup> Die Marktfahrenden sind verpflichtet, nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz zu reinigen und alle Abfälle zu beseitigen.

<sup>5</sup> Die vorbestellten Standplätze werden bis 08.00 Uhr reserviert. Ab diesem Zeitpunkt kann der Marktchef bzw. die Marktchefin anderweitig über sie verfügen.

**Lärm****Artikel 8**

Die Werbung der Marktverkäufer darf das Publikum und die Nachbarstände nicht belästigen. Übermäßiger Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Lautsprechern, ist zu vermeiden

**Untersagte  
Aktivitäten****Artikel 9**

Aktivitäten von politischen Parteien oder Gruppierungen sind ausserhalb des Marktes durchzuführen und vom Gemeinderat bewilligen zu lassen. Dasselbe gilt für alle nicht den Landeskirchen angehörenden religiösen Gemeinschaften.

**Parkierung****Artikel 10**

Sämtliche Fahrzeuge müssen ausserhalb des Marktareals parkiert werden. Der Marktchef bzw. die Marktchefin weist die Parkierungsmöglichkeit zu.

**Schlussbestimmungen****Beschwerden****Artikel 11**

Anordnungen (Verfügungen und Beschlüsse) des Marktchefs bzw. der Marktchefin können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann Beschwerde erhoben werden.

## Artikel 12

**Inkraftsetzung** Diese Marktordnung tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

## Artikel 13

**Anhang I** Der Anhang I (Gebührentarif) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Marktordnung.

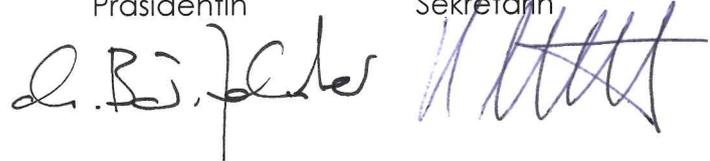
## Genehmigung

Der Gemeinderat Riggisberg hat diese Marktordnung am 24. März 2014 gutgeheissen.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi  
Präsidentin Sekretärin

Riggisberg, 25. März 2014



Beilage: Anhang I, Gebührentarif

## Anhang I, Gebührentarif

### Zur Marktordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Gebührenreglement, Art. 22a, folgenden Gebührentarif:

#### 1. Standgebühren

	Franken
Märkte gemäss Artikel 1	
Pro Laufmeter und Markttag	5.00
Werbebeitrag pro Stand und Markttag	10.00
reservierte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Plätze	30.00
Elektrizität pro Markttag (sofern Strom bezogen wird)	5.00

#### 2. Gebührenerlass

Invaliden-, Behinderten-, und Kirchlichen-Organisationen sowie Schulen können die Platzgelder ermässigt oder ganz erlassen werden. Über den Gebührenerlass entscheidet der Marktschef bzw. die Marktchefin.

#### 3. Schlussbestimmung

Dieser Gebührentarif zur Marktordnung tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

#### Genehmigung

Der Gemeinderat Riggisberg hat diese Marktordnung am 24. März 2014 gutgeheissen.

GEMEINDERAT RIGGISBERG



Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi  
Präsidentin Sekretärin

Riggisberg, 25. März 2014